

# RS Vwgh 1997/2/18 96/11/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1997

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KDV 1967 §34 Abs1 litd;

KDV 1967 §34 Abs3;

KFG 1967 §75 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/11/0215

## Rechtssatz

Die Vorlage eines Leberfunktionsprobenbefundes dient der Prüfung des vom ärztlichen Amtssachverständigen geäußerten Verdachtet, beim Beschwerdeführer könne es an der ausreichenden Gesundheit im Grunde des § 34 Abs 1 lit d KDV mangeln. Dies hat mit der Frage der Verkehrszuverlässigkeit nichts zu tun und dient ein Leberfunktionsprobenbefund auch nicht der Prüfung von Leistungsdefiziten; dies wäre vielmehr im Rahmen der in die fachärztliche Untersuchung einzubeziehenden Prüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996110169.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)